



I n f o r m a t i o n

zur

Abschlussprüfung für andere Bewerber an Fachakademien für Sozialpädagogik

Nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 04.09.1985 (GVBl¹ S. 534, ber. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2010 (GVBl S. 731), können Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden.

Die Zulassung ist bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen.

Voraussetzungen für die Zulassung:

- ein mittlerer Schulabschluss,
und
- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren.
oder
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik ²,
oder
- c) ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Sozialpädagogisches

Seminar in sozialpädagogischen Einrichtungen nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik,
oder

d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,

und

- ein ärztliches Zeugnis über die Eignung für den Beruf³,
- und
- a) eine mindestens sechsmonatige weitere erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung,
oder
b) die regelmäßige Teilnahme an der Sozialpädagogischen Praxis als Studierende gemäß der Stundentafel nach Anlage 1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik,
und
- das vollendete 25. Lebensjahr.

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- ein lückenloser Lebenslauf mit allen Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung,
- Nachweise über die erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original bzw. in beglaubigter Abschrift,
- eine Erklärung über die Art der Vorbereitung in den einzelnen Fächern.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die verlangten Nachweise über die erforderliche schulische und berufliche Vorbildung nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristge-

recht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Bewerber haben dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden, d.h. die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer⁴

- Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Theologie/Religionspädagogik **oder** Literatur- und Medienpädagogik
(Bearbeitungszeit 180 Minuten).

Darüber hinaus haben andere Bewerber in Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik sowie in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/Gesundheitserziehung, Recht und Organisation sowie Deutsch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten (Bearbeitungszeit jeweils 120 Minuten); statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) durchgeführt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

In höchstens zwei der Fächer, die andere Bewerber zusätzlich abzulegen haben, findet auf Antrag des Bewerbers eine zusätzliche Prüfung (bei vorheriger schriftlicher Prüfung mündlich bzw. bei vorheriger mündlicher Prüfung schriftlich) statt.

Von der Prüfung im Fach Theologie/Religionspädagogik kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird.

Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer abzulegen. Von der Prüfung im Fach Theologie/Religionspädagogik befreite Bewerber werden im Rahmen der mündlichen Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung auch zum Themenbereich Ethische Erziehung geprüft.

In den Fächern Kunst- und Werkerziehung und Musik- und Bewegungserziehung ist eine praktische und mündliche Prüfung (Dauer je Fach 45 bis 90 Minuten) abzulegen; in diesen Fächern kann der Prüfungsausschuss von der Prüfung jeweils befreien, wenn der Bewerber entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

Nach Bestehen der Abschlussprüfung erhalten andere Bewerber ein Abschlusszeugnis und die Zulassung zum Berufspraktikum. Das Berufspraktikum dauert in der Regel 12 Monate in Vollzeitform oder 24 Monate in Teilzeitform.

Nach erfolgreich abgeleistetem Berufspraktikum, bestandener praktischer Prüfung und bestandenem Kolloquium wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ verliehen.

Auskünfte im Einzelfall erteilen die Schulen.

¹ GVBl - Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

² Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können auch ohne erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Sozialpädagogisches Seminar zugelassen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Absolvieren der Abschlussprüfung als andere Bewerber erwarten lassen. Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

³ Das ärztliche Zeugnis soll nicht älter als drei Monate sein und muss ausweisen, dass der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist.

⁴ Die Lehrpläne der Fachakademien für Sozialpädagogik sind beim Verlag A. Hintermaier, Naimstr. 5, 81737 München (Tel.: 089/62 42 97 - 0, Fax.: 089/6 51 89 10, E-Mail: shop@hintermaier-druck.de) erhältlich oder über die Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter www.isb.bayern.de/bes/lehrplan.